

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Heinz Giehl
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4310
Telefax 09602 7997 4310
E-Mail hgiehl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/23-172

09602 79 0

20.11.2019

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 69 und 71 der Gemarkung Steinfels mit teilweiser Wiederverfüllung zur Schaffung von Ersatzflächen für Wiederaufforstungsmaßnahmen durch Frau Annette Baumann, Steinwaldstr. 25, 92637 Weiden i.d.OPf.

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 69 und 71 der Gemarkung Steinfels mit teilweise Wiederverfüllung zur Schaffung von Ersatzflächen für Wiederaufforstungsmaßnahmen

Vorhabensträgerin: Frau Annette Baumann, Steinwaldstr. 25, 92637 Weiden i.d.OPf.

Frau Annette Baumann beantragte mit Planungsunterlagen vom 09.01.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies. Hierbei soll auf den o.a. Grundstücken auf einer Fläche von ca. 4,7 ha netto Kies entnommen werden. Mit der Tekturplanung vom 16.09.2019 sind außerdem Wiederverfüllungsmaßnahmen beabsichtigt, mit denen Flächen geschaffen werden, auf denen Wiederaufforstungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Nach Beendigung des Abbaus soll ein naturnaher Grundwassersee entstehen.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Die Herstellung des Grundwasserweihers durch den Abbau von Sand und Kies mit dauerhafter Freilegung von Grundwasser stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zu prüfen waren die Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG:

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 5,85 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 4,7 ha liegt ein Gesamtlagerstättenvorrat von rund 180.000 m³ Kies vor, der innerhalb von ca. 4 Jahren abgebaut werden soll.

Ein Teil der freigelegten Wasserfläche soll mit inertem Material wiederverfüllt werden, um darauf Wiederaufforstungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Südosten befindet sich ein vor Jahrzehnten ausgebeuteter Kiesweiher, der mittlerweile naturnah in die Landschaft eingebunden ist.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus wird Grundwasser offen gelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft vor allem forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Dieser Verlust wird durch die teilweise Verfüllung mit nachfolgender Gehölz- und Waldentwicklung auf ca. 20 % der Antragsflächen kompensiert.

4. Abfallerzeugung

Abfälle fallen beim Kiesabbau nicht an; Restmüll wird ordnungsgemäß entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den eingesetzten Abbaubagger zu rechnen; dieser wird elektrisch mit einem angebauten Stromaggregat betrieben. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den LKW-Verkehr beim Materialtransport entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Solche Ereignisse sind bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Weiter ist der Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen:

Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Die geplanten Abbauflächen, die derzeit vorwiegend ungenutzt sind, sind weitestgehend mit einem Gebüschstadium als Vorwald bewachsen, das sich nach weitgehender Rodung des ursprünglich vorhandenen Kiefernwaldes durch den Vorbesitzer entwickelt hatte. Im Norden liegen intensiv genutzte Äcker, an die nach Osten hin zur Haidenaab mäßig extensiv genutztes Grünland anschließt; diesen Charakter weist auch die Fl.Nr. 71 der Gemarkung Steinfels auf, die aber als Abstandsfläche zum Nachbargrundstück nicht abgebaut wird.

2. Qualitätskriterien

Wie oben bereits angeführt, ist der frühere Kiefernbestand, der hauptsächlich auf Fl.Nr. 69 der Gemarkung Steinfels stand, vor vielen Jahren entfernt worden. Die Abbauflächen sind größtenteils als Gebüschstadien ausgeprägt (zum Teil sind noch Altbestände und Nadelbäume vorhanden).

Lage:

Das Vorhaben liegt im Haidenaabtal, das Gelände ist relativ eben.

Boden und Wasser:

Es liegen typische holozäne Talfüllungen, Sande bis lehmige Sande, in Talraum weit verbreitete vom Grundwasser beeinflusste Böden vor.

Der mittlere Grundwasserstand ist bei ca. 1,0 - 1,6 m unter Geländeoberkante anzunehmen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind Gebüschstadien geringen bis mittleren Alters mit Resten von mittelalten Wäldern und kleinflächig mäßig extensiv genutztes Grünland vorhanden; insgesamt mittlere (bis etwas höherwertigere) Lebensraumqualitäten mit gewisser artenschutzrechtlicher Betroffenheit.

Die naturschutzrechtliche Kompensation wurde im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung auf der Grundlage der Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV) abgearbeitet. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung prüft im Einzelnen, inwieweit

durch das Vorhaben unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Landschaftsbild:

Das durchaus reizvolle Landschaftsbild mit den Gebüschstadien und untergeordnet mittelalten Wäldern ist nicht durch besondere wertgebende Merkmale geprägt; wobei eine Begehrbarkeit durch die Dichte des Bestandes nur in geringem Maße gegeben ist.

3. Schutzkriterien

Von den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten grenzt das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creußenau und Weihergebiet nordwestlich von Eschenbach“ und das Landschaftsschutzgebiet an. Diese Gebiete werden vom Vorhaben in keiner Weise tangiert, insbesondere erfolgen An- und Abtransport der Materialien nach Südwesten, abgewandt von diesen Gebieten (ist in der, den Plänen beigefügten FFH-Verträglichkeitsabschätzung dargelegt).

Die geplanten Abbauflächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Haidenaab; beim HQ 100 sind die Flächen größtenteils überschwemmt, dennoch kann von einem Retentionsraumgewinn von ca. 25.000 m³ ausgegangen werden, der unterhalb liegende Ortschaften entlasten kann. Bei Hochwasserereignissen wird das Abbaugelände, wie die gesamte Talau innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Haidenaab überflutet; dabei können auch Stoffe abgeschwemmt und in das Grundwasser eingetragen werden.

Schließlich wurde Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG geprüft:

1. Räumlicher Auswirkungsbereich:

Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Umgriff des Vorhabens.

Ein Teil der Wasserfläche wird mit anfallendem Aushub bzw. mit sonstigem im Kieswerk anfallendem, unbedenklichem Material und Waschsand (Z0) wiederverfüllt. Dadurch verändert sich das Bodengefüge. Diese Veränderung betrifft allerdings lediglich eine kleine Fläche direkt im räumlichen Geltungsbereich.

Während des Abbaubetriebes ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Verunreinigung des Grundwassers bei der teilweisen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z0) vermieden.

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) kann bei ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Im engeren Umfeld des Abbaugeländes wird die Grundwassersituation geringfügig verändert.

Luft und Klima

Durch die Baumaschinen und dem An- und Abfuhrverkehr sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugelände und das nahe Umfeld beschränkt. Abgesehen davon werden sie durch die nahegelegene Straße B 299 relativiert; eine Aufbereitungsanlage auf den Abbauflächen ist nicht vorgesehen.

Durch das Vorhaben werden die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung verändert. Diese haben aber lediglich Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Nach Beendigung des Kiesabbaus verbleibt eine Wasserfläche von 4,0 ha. Dadurch verändert sich das Lebensraumangebot im Planungsgebiet von Wald zu Wasserflächen. Hinsichtlich der Nachfolgenutzung ist Folgendes auszuführen: Es wird ein naturschutzorientierter Landschaftssee mit naturnahen Uferbereichen geschaffen, bei dem störende Intensivnutzungen ausgeschlossen sind und eine natürliche Biotopentwicklung gesichert ist. Im Gewässerumfeld werden naturschutzfachlich bedeutsame Zusatzlebensräume wie Rohbodenstandorte, Grünland, Fechtwiesen mit Flachmulden und Kleingewässern geschaffen. Dies hat positive Auswirkungen auf das Lebensraum- und Artenspektrum im Abbaugelände und dessen Umfeld.

Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt erhöht und das Lebensraum- und Artenspektrum erweitert. Dies wirkt sich auf den Geltungsbereich und das Umfeld aus.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen sind betriebsbedingten Störungen in Steinfels und Hütten nicht zu erwarten. Im Westen des Ortsteils Hütten kann es durch den Abfuhrverkehr (ca. 15 Lkw pro Tag) zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen; eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch die vorbeiführende B 299; negativen Auswirkungen auf den Ort Steinfels werden durch die Nutzung der nördlichen Abfuhrtrasse vermieden.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Boden

Beim Abbau geht der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Von einer (flächenhaften) Wiederverfüllung, mit deren Hilfe diese Funktionen wiederhergestellt werden können, wird zum Schutz des Grundwassers bewusst abgesehen.

Zur Schaffung von Wald wird auf einer Gesamtfläche von 20 % des Abbauvorhabens die Wasserfläche verfüllt. Dafür wird im Abbaugelände anfallender Abraum und bei der Aufbereitung anfallender Waschschlamm verfüllt.

Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Bei vorliegender Planung werden daher lediglich zur Auffüllung von Teilflächen ausschließlich Abraum und sonst im Betrieb anfallendes, unbedenkliches Material (Z0) verwendet.

Die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen mit in Überschwemmungsgebieten liegenden Kiesweihern weisen keine gravierenden nachteiligen Auswirkungen bei Überflutungen aus.

Für den benachbarten Grundwasserweiher sind angesichts der Lage bzw. Art der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Luft und Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Transportverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die Abbauflächen über 1 km von der Wohnbebauung der Ortschaften Hütten und Steinfels entfernt liegen und der Abfuhrverkehr innerhalb des Einflussbereiches der stark frequentierten Straße B 299 liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm).

Arten und Biotope

Gegenwärtig sind die Flächen größtenteils ungenutzt und es liegt im Umgriff der Planungsfläche intensive Ackernutzung vor, besonders wertvolle oder empfindliche Lebensraumstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen. Nach der amtlichen Biotopkartierung sind keine benachbarten Biotope betroffen.

Während der Zeit des Kiesabbaus selbst kann es - v.a. durch die damit verbundene Lärm- und Staubentwicklung sowie generell die Beunruhigung des Gebiets durch die Anwesenheit von Baumaschinen bzw. durch die Fahrbewegungen – auch zur Störung nicht unmittelbar beanspruchter Flächen kommen. Diesbezüglich besonders empfindliche oder hochwertige Lebensraumstrukturen sind im Umfeld im Norden und Osten vorhanden (Haidenaab-Kanal, FFH-Gebiet „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich von Eschenbach“). Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der geplanten betrieblichen Tätigkeiten (keine Aufbereitungsanlagen! und Abfuhr über den unempfindlichen südwestlichen Bereich) nur derart geringe diesbezügliche Auswirkungen hervorgerufen werden, dass keine substanziiell relevanten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hervorgerufen werden. In den vorliegenden Antragsunterlagen ist, wie erwähnt, auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung enthalten, in der nachgewiesen wird, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen. Dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebietes, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Abbaubereichs zu den Ortschaften Steinfels und Hütten als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Kieses erfolgt über die Nordtrasse zum benachbarten Kieswerk im Gewerbegebiet Hütten. Damit wird der Ortsbereich von Steinfels nicht tangiert; im Ortsteil Hütten erfolgt der Betriebsverkehr weiterführend über die B 299. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt und sind aufgrund des geringen Abbauvolumens als gering zu bewerten.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt neben einem schon länger bestehenden Grundwasserweiher. Er befindet sich am Rande der Gemeinde Steinfels einem Bereich, in dem viele Kiesabbaustellen zu finden sind. Der umgebende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen bzw. Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Durch den Betrieb des bestehenden Kieswerks und den Materialtransport über größtenteils außerörtliche Straßen, treten die betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht zusätzlich zu den bestehenden Beeinträchtigungen auf und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren:

- Die Lärmemission der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen ist gering, sie entsprechen dem neuesten technischen Stand. Der Transport des Abbaugutes erfolgt über bestehende, nicht öffentliche Flurwege, eine Gemeindestraße und die Bundesstraße B 299 zum Kieswerk; eine Aufbereitungsanlage auf den Abbaugrundstücken ist nicht vorgesehen.
- Es werden weder Geräte noch Aufenthaltsräume fest installiert. Im Umgriff der Planungsfläche werden keine Betriebsstoffe gelagert.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, wird der entstehende See nur partiell wiederverfüllt bzw. die Teilverfüllung erfolgt mit Abraum und Kieswaschmaterial.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Forstbehörde wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept abgestimmt, um den Kiesweiher in die Landschaft einzubinden und um ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna sowie den Verlust von Waldflächen teilweise auszugleichen.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer 3.21, 92660 Neustadt an der Waldnaab (Tel. 09602 / 794310) eingeholt werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.11.2019
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Merk
Oberregierungsrat